

Aktuelle Informationen zum Rechtskreiswechsel der ukrainischen Geflüchteten zum 01.06.2022 ins Jobcenter

Seit dem 02.05.2022 nehmen wir im Jobcenter persönliche die Anträge der ukrainischen Geflüchteten entgegen. Bereits 150 Familien (Bedarfsgemeinschaften) haben Ihren Antrag abgegeben. Die Anträge sind meist sehr gut ausgefüllt und die notwendigen Unterlagen größtenteils bei der Antragsabgabe vorhanden. Dafür möchte ich mich insbesondere bei den Helferinnen und Helfern bedanken. Ohne Ihre Unterstützung würden wir diese Mammutaufgabe nicht so gut bewältigen können.

Ich bin sehr optimistisch, dass wir bis Ende Mai nahezu alle Geflüchteten, die eine Fiktionsbescheinigung erhalten haben, zur Antragsabgabe ins Jobcenter bekommen und somit die Zahlung für Juni sicherstellen können.

Ich habe heute noch einige Informationen für Sie, die bitte unbedingt in die Helferkreise weitergeleitet werden müssen. Vielen Dank dafür.

Termine zur Antragsabgabe:

Diejenigen, die noch keinen Termin zur Antragsabgabe ausgemacht haben, bitten wir zeitnah sich beim Jobcenter zu melden und einen Termin zu vereinbaren. Wir sind bis Ende nächster Woche schon ziemlich gut ausgebucht.

Sie können **täglich von 8 - 12 Uhr** unter der Nummer **0881/991-770** einen Abgabetermin in Weilheim oder Schongau vereinbaren. Wir werden zudem auch am Samstag den 21.05.2022 in Weilheim Termine anbieten.

Anspruch auf Kindergeld

Mit den geplanten Gesetzesänderungen, die voraussichtlich am 20.05.2022 mit Wirkung zum 01.06.2022 in Kraft treten, soll auch das Einkommenssteuergesetz geändert werden.

Geflüchtete Ukrainerinnen und Ukrainer haben mit dem Erhalt einer Fiktionsbescheinigung Anspruch auf Kindergeld und zwar ab Juni 2022.

Kindergeld wird auf das Arbeitslosengeld II vom Jobcenter als vorrangige Leistung angerechnet und muss zwingend beantragt werden. Bei der Abgabe des Arbeitslosengeld II Antrages im Jobcenter erhalten die Geflüchteten einen entsprechenden Antrag ausgehändigt.

Alle diejenigen, die bereits letzte Woche im Jobcenter waren, erhalten den Antrag auf Kindergeld in den nächsten Tagen per Post zugeschickt.

Ich habe Ihnen die Antragsformulare aber auch nochmal als Anlage beigefügt (Antrag + Anlage für jedes Kind + Hinweise):

Wir werden das Kindergeld bereits im Juni als Einkommen anrechnen, da wir ein Erstattungsverfahren in der Größenordnung mit der Familienkasse organisatorisch nicht bewältigen können. Die Familienkasse hat zugesagt, die Anträge auf Kindergeld innerhalb von 5 Tagen nach Erhalt zu bearbeiten. Daher mein Appell, die Anträge so schnell wie möglich auszufüllen und per Post an die Regensburger Adresse zu schicken. Bitte beachten Sie die Hinweise zur Auszahlung des Kindergeldes im Hinweisblatt.

Nachzureichende Unterlagen:

Am besten einscannen oder fotografieren und per E-Mail an Weilheim@Jobcenter-ge.de senden. Auf diesem Wege können wir die Anträge auf Arbeitslosengeld II schnellstmöglich fertig stellen.

Asylbewerberleistungen:

Das Ausländeramt wird allen Geflüchteten, die ab 01.06.2022 Leistungen vom Jobcenter erhalten einen Aufhebungsbescheid für die Asylbewerberleistungen zum 31.05.2022 zusenden.

Wenn bis Ende Mai kein Antrag beim Jobcenter gestellt werden konnte, weil die Fiktionsbescheinigungen noch nicht vorliegen oder das Jobcenter mangels freier Termine keine Möglichkeit hat Anträge anzunehmen, werden für Juni nochmals Asylbewerberleistungen ausgezahlt. Der PayDay ist auch dort der 31.05.2022.

Leistungen für Bildung und Teilhabe:

Das Jobcenter zahlt für die Zeit ab dem 01.06.2022 für alle geflüchteten Kinder und Jugendliche Leistungen für Bildung und Teilhabe. Dies sind Geldleistungen für den **Schulbedarf, Mittagessen, mehrtägige Klassenfahrten oder zur Teilhabe am öffentlichen Leben** (z. B. Mitgliedsbeträge im Sportverein). Hierfür müssen lediglich die Nachweise beim Jobcenter eingereicht werden.

Für die Auszahlung des Schulbedarfes benötigen wir zwingend eine **Schulbescheinigung**, dass das Kind auch für das aktuelle Schuljahr den Schulbedarf noch ausgezahlt bekommen kann.

Bis zum 31.05.2022 ist zwar noch das Ausländeramt zuständig, denn auch über die Asylbewerberleistungen können Leistungen für Bildung und Teilhabe beantragt werden. In Abstimmung mit dem Ausländeramt zahlt jedoch das Jobcenter zum 01.06.2022 den Schulbedarf für das aktuelle Schuljahr aus, wenn die Schulbescheinigung vorliegt. Daher ist die Schulbescheinigung nur im Jobcenter einzureichen.

Bewilligungsbescheide Arbeitslosengeld II:

Wenn die Gesetzesänderung am 20.05.2022 verkündet wird, werden wir ab 23.05.2022 mit dem Versand der Bewilligungsbescheide beginnen. Sorgen Sie bitte dafür, dass Briefkästen ausreichend mit den Namen der Geflüchteten beschriftet sind.